

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Bau einer Rampe in der Personenunterführung am Bahnhof Aubing

Barrierefreier Zugang zum Bahnhof Aubing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02772 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Installation einer Rampe am Aubinger Bahnhof (Antrag 2)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02793 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Provisorische Rampe Bahnhof Aubing erstellen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07122 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19607

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02772

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02793

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07122

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.04.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 27.05.2025 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02772 sowie Nr. 20-26 / E 02793 beschlossen. Der Bezirksausschuss des BA 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied hat in seiner Sitzung vom 16.10.2024 den BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07122 beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Dies gilt auch für den BA-Antrag, welcher gem. § 9 Abs. 1 BA-Satzung i.V.m. Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) ebenfalls per Beschluss behandelt wird.

Alle drei Vorgänge befassen sich mit der Situation der Barrierefreiheit am Bahnhof München-Aubing. In allen drei Vorgängen wird der Bau einer Rampe in der Personenunterführung gefordert. Dazu kann Folgendes ausgeführt werden:

Der nordseitige Zugang zur Personenunterführung sowie der Aufgang zum Bahnsteig befindet sich im Grunde noch im baulichen Zustand der Eröffnung als S-Bahnhof 1972. Die Personenunterführung ist von Süden her baulich ebenerdig erreichbar, jedoch gibt es zum Ausgang der Georg-Böhmer-Straße nur ein Treppenbauwerk. Auch der Mittelbahnsteig ist von der Unterführung aus nicht barrierefrei erreichbar.

Für die Barrierefreiheit an Bahnhöfen ist die Deutsche Bahn zuständig. Diese hat uns in ihrer Stellungnahme Folgendes mitgeteilt:

„Ich kann hier nur erneut bestätigen, dass der Einbau einer Rampe in die bestehenden Treppenaufgänge nicht zugelassen ist. Primärer Grund ist, dass eine Einengung der Treppenbreite unter Berücksichtigung der Fahrgastzahlen gemäß unseren Richtlinien nicht möglich ist.

Ein entsprechender Umbau erfolgt seitens der DB erst in Verbindung mit dem geplanten viergleisigen Ausbau.“

Aus Sicht der Verwaltung muss zudem darauf hingewiesen werden, dass selbst bei einem Umgehen der oben genannten Vorschrift ein Rampenbau innerhalb der Bestandstreppe zu einer sehr steilen Neigung führen würde. Es ist zu bezweifeln, ob diese Rampe dann einen wirklichen Mehrwert für mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwägen bringen würde.

Zum viergleisigen Ausbau existiert mittlerweile eine Planungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bahn. Leider ist zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Zeitschiene zur Umsetzung erkennbar. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich dieses Projekt bis in die 2030er Jahre hinziehen wird.

Dem Mobilitätsreferat ist bewusst, dass diese Situation wenig zufriedenstellend ist, da die Personenunterführung auch eine stadtteilverbindende Wirkung hat. Bis zur Fertigstellung des viergleisigen Ausbaus können wir jedoch aufgrund der genannten Umstände nur darauf verweisen, die Bahnunterführung an der Limesstraße oder die ebenerdige Querung am Germeringer Weg zu nutzen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02772 sowie Nr. 20-26 / E 02793 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 kann nicht entsprochen werden. Dem Antrag Nr. 20-26 / B 07122 kann ebenso nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Einbau einer Rampe in die Bestandstreppe ist am S-Bahnhof Aubing nicht möglich. Ein barrierefreier Ausbau kann somit erst mit Umsetzung des viergleisigen Ausbaus der Bahnlinie realisiert werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02772 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02793 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / B 07122 „Provisorische Rampe Bahnhof Aubing erstellen“ ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.12

zur weiteren Veranlassung